

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 32

Berlin, den 22. Juni 2022

03227

7.6.2022	Verordnung über die Berechnung von Klimaschadenskosten (KlimakostenV)	370
	754-1-2	
14.6.2022	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-89 VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	371

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung**über die Berechnung von Klimaschadenskosten (KlimakostenV)**

Vom 7. Juni 2022

Auf Grund des § 29 Satz 1 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und der Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1**Regelungsgegenstand**

Diese Verordnung trifft Vorgaben zur Höhe und Berechnung der Klimaschadenskosten, die durch Klimaschutzmaßnahmen der öffentlichen Hand nach dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vermieden werden können.

§ 2**Grundsatz**

In Fällen, für die § 3 keine spezifische Berechnungsmethode vorgibt, sind Klimaschadenskosten in Höhe von 195 Euro für jede Tonne Kohlendioxid zu veranschlagen, die durch eine Klimaschutzmaßnahme nach dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vermieden wird.

§ 3**Spezifische Berechnung vermiedener Klimaschadenskosten**

Die vermiedenen Klimaschadenskosten (VK) berechnen sich regelmäßig als Produkt aus dem jährlichen Nutzen der Klimaschutzmaßnahme (N), der Nutzungsdauer (D) und den spezifischen vermiedenen Klimaschadenskosten (K) nach der Formel $VK = N \times D \times K$. Die anzuwendenden Bemessungsgrößen für die Faktoren N, D und K sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Klimaschutzmaßnahme nach dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)	Jährlicher Nutzen (N)	Nutzungsdauer (D)	Spezifische vermiedene Klimaschadenskosten (K)
1.	Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude (§ 10 Absatz 3 EWG Bln)	Reduzierter Verbrauch an Wärmeenergie in kWh/Jahr	40 Jahre	6,69 Cent/kWh
2.	Umstellung auf im Betrieb CO ₂ -freie Fahrzeugflotten (§ 11 Absatz 3 EWG Bln)	Fahrzeugkilometer/Jahr	15 Jahre; bei Miete oder Leasing: vorgesehene Vertragsdauer in Jahren	3,82 Cent/Fahrzeugkilometer bei Pkw mit elektrischem Antrieb; 4,00 Cent/Fahrzeugkilometer bei leichten Nutzfahrzeugen mit elektrischem Antrieb
3.	Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (§ 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln)	Erzeugte Menge an Solarstrom in kWh/Jahr	20 Jahre; bei Contracting oder Leasing vorgesehene Nutzungsdauer in Jahren	10,22 Cent/kWh
4.	Errichtung von Solarthermie-Anlagen (§ 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln)	Erzeugte Menge an solarer Wärmeenergie in kWh/Jahr	20 Jahre	6,24 Cent/kWh

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2022

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Bettina J a r a s c h

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-89 VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 14. Juni 2022

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-89 VE vom 7. Januar 2021 mit Deckblatt vom 22. September 2021 für das Grundstück Passauer Straße 1-3 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-A im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 5. August 1971 (GVBl. S. 1233) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-B im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 19. Dezember 1986 (GVBl. S. 2035) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2022

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Jörn O l t m a n n
Bezirksbürgermeister

Angelika S c h ö t t l e r
Bezirksstadträtin

